

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 23 (1872)
Heft: 3

Artikel: Eine Forstdienst-Instruktion
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daher ungeheure Flächen absoluten Waldbodens besitzt, könnte und sollte der Holzhandel national-ökonomisch statt eine Ausgabe eine Einnahme konstatiren. — Aber gerade auch in dieser Hinsicht hat die forstliche Statistik uns näher zu belehren, sie hat auf möglichst genaue Ermittlungen gestützt einen Vergleich zu ziehen zwischen dem jetzigen nachhaltigen Holztertrag der Waldungen und dem, unter normalen Verhältnissen erreichbaren, welcher erst recht schlagend darthun würde, welche schlechte Ökonomen die meisten Waldbesitzer, besonders im Gebirge, sind und wie schlecht sie als Inhaber eines unserer größten nationalen Vermögens ihre Pflicht als Staatsbürger erfüllen.

Je mehr man über die Aufgabe nachdenkt, welche der Bundesbehörde auf dem Gebiete des Forstwesens offen steht, desto größer und weiter, aber auch desto segensbringender und verdienstvoller gestaltet sich dieselbe und es darf daher von den Bundesbehörden auch zuversichtlich erwartet werden, daß sie dieselbe mit Freuden und Energie erfassen. Am Schweiz. Forstverein wird die Bundesbehörde jederzeit einen treuen Mitarbeiter zur Lösung dieser ihrer Aufgabe finden.

Eine Forstdienst-Instruktion.

Eine unzweifelhaft sehr erfreuliche Erscheinung ist es, daß auch in der Schweiz die Einsicht mehr und mehr zum Durchbruche gekommen, wie sehr die Wälder auf die Wohlfahrt des Landes einwirken und wie wichtig demnach deren Erhaltung und Pflege sei.

Alle Gauen unsers Vaterlandes thun in dieser Beziehung ihr ernstliches Streben kund, vorwärts zu schreiten, denn überall ist die Nothwendigkeit anerkannt mehr zu thun, als früherhin geschah.

So ist die Zeit dahin, wo Forstverwaltungen Leuten übertragen wurden, die in den glücklichsten Fällen sich einige empirische Kenntnisse im Forstwesen erworben hatten, weitaus in den meisten aber in ihren Stellen bloße Aufsichtsposten, wohl auch Comptabilitäts-Beamten, wenn nicht gar bloße Sinecuren sahen.

Von dem Forstbeamten unserer Tage wird, schritthaltend mit unsern deutschen Nachbarn, auch in der Schweiz wohl ausnahmslos und unerbittlich verlangt, daß er über positive theoretische wie praktische technische Kenntnisse sich ausweise. Für den Forstverwaltungsdienst wird eine all-

gemeine und spezielle Bildungsstufe verlangt, die wenigstens die nämlichen, ja in den meisten Fällen noch höhere Anforderungen in sich schließt, als diejenigen sind, welche den Zutritt zu andern Staatsbeamtungen eröffnen.

Zwischen dem Einst und Jetzt freilich, liegen verschiedene Uebergangsstadien. Sie waren nothwendig, um zu den Resultaten zu führen, deren wir uns heute aufrichtig freuen, wie denn jede Entwicklung in solchen Dingen nur allmählig sich zu machen pflegt.

Mit der zunehmenden allgemeinen Erkenntniß der Wichtigkeit, welche das Forstwesen im Staatshaushalte hat, und mit den gesteigerten Anforderungen an die Träger desselben, die Forstleute, mußte nothwendig auch die dienstliche wie sociale Stellung des Försters von ehemals einen wesentlichen Umschwung und zwar nach oben erleiden. Während Letzterer seinem Dienste vollkommen genügte, sofern er nur einen meist ganz willkürlich angelegten Betrieb beaufsichtigte, für den nöthigen Schutz sorgte, sein einfaches Rechnungswesen besorgte und schließlich seine dienstliche Thätigkeit in mehr oder weniger gewandter Führung der Feder gipfelte, ist der Forstmann unserer Tage dazu berufen, vor Allem denkend, Ursachen und Wirkung seines Thuns sorgfältig abwiegend, aufzutreten, und, mit einem bewährten deutschen Forstmanne zu sprechen, nicht nur in, sondern auch über den Wald hin zu sehen.

So berechtigt die Ansprüche sind, welche in dieser Hinsicht an ihn gestellt werden, ebenso sehr sind es gewiß auch diejenigen, welche der Forstmann an seine dienstliche Stellung machen darf. Auf der einen Seite wissenschaftliche Studien und strenge Examina fordern, um ihn zur Uebernahme einer Forstverwaltungsstelle zu befähigen, die wie fast ohne Ausnahme alle schweizerischen höchst bescheiden besoldet ist, ihm dann aber andererseits durch Instruktion zu gewissenhafter Erfüllung fast Unmögliches vorschreiben, oder seine Stellung zu wenig mehr als derjenigen eines Bannwarten stempeln, heißt geradezu dem Bestreben entgegenwirken, für den höhern Forstdienst tüchtige Kräfte zu gewinnen. Welcher junge Mann von Talent und Kenntnissen würde sich noch dem Forstfache widmen mögen, der, nachdem er alle Bedenken, welche sehr bescheidene Besoldungsverhältnisse und Abhängigkeit von im Prinzipie bloß zeitweisen Anstellungen bei solcher Berufswahl in Betracht ziehen lassen, überwunden, im glücklichsten Falle nur eine seines Bildungsgrades unwürdige Stellung in Aussicht bekäme?

Glücklicherweise gehört dergleichen zu den, wir hoffen es, seltenen Ausnahmen, allein auch diese sind zuviel. Eine solche stellt uns die

„Amtsordnung für den Förster der Stadt Basel“ von 1871 dar. Sie ist es, welche uns zu diesen Betrachtungen veranlaßte und wirklich in jener Hinsicht als ein nicht zeitgemäßes Curiosum zur Durchsicht empfohlen werden kann.

Ihrem Inhalte nach hätte diese Amtsordnung füglich mit Auszug aus einem Leitfaden zum Bannwarten-Unterricht, oder auch encyclopädisch-forstliches ABC-Buch betitelt werden können. Allerdings schreibt § 3 als Bedingung der Anstellung „wissenschaftliche und praktische Ausbildung“ und in § 13 Bewirthschaftung der Waldung „speziell an der Hand der durch die fortschreitende Wissenschaft gebotenen Mittel und Regeln“ vor. Hiemit wäre unseres Erachtens in einer Dienstinstruktion für einen „wissenschaftlich und praktisch gebildeten Förster“, hinsichtlich des eigentlichen und forstlichen Betriebs genug gesagt. Offenbar aber wußte der Verfasser der Amtsordnung nicht, was eine solche Qualifikation voraussetzen muß, ansonst er sich der Mühe überhoben haben würde, in einigen 20 §§ fast sämtliche Capitel der Forstwissenschaft, welche in der forstlichen Praxis zur Geltung kommen, auszugsweise zu behandeln. Wie ein rother Faden geht überdies durch das ganze Gewebe, die sich immer und immer wiederholende Bestimmung, welche den Förster in vielfach sehr untergeordneten Dingen des dienstlichen Details verpflichten, der Land- und Waldinspektion bald Rapporte einzugeben, bald Genehmigungen oder Weisungen von derselben oder gar vom „Sekretariate“ einzuholen. Jeder Holzhauerakkord, jeder umgefarrte oder der Erneuerung bedürftige Marchstein, jede wegen eintretender Beschädigung durch Naturereignisse, Thiere u. s. w. nothwendig werdende Maßregel, jeder Verkauf kleiner Nebennutzungsgegenstände, jede Ueberweisung von Forstcontravenienten, ist dem Wortlaute der Amtsordnung nach, an Genehmigungen und Weisungen gebunden.

Bedenkt man, daß der Förster zugleich Rechnungsbeamter ist, so ist wirklich kaum zu begreifen, wie demselben neben seinen Forstdienstgeschäften noch zugemuthet werden kann, mit solchen Bagatellsachen, die ohne jene Clauseln im Handumdrehen zu bewältigen wären, viel Zeit und Mühe zu vertrödeln. Ein Ausweg freilich läßt sich denken: der Förster geht in Praxis über dergleichen einfach weg! Dieß aber taugt noch weniger und eine Instruktion, welche hiezu den Keim in sich trägt, ist schlimmer fast als gar keine. Abgesehen aber von den praktischen Mängeln solcher Amtsordnungen, wirken dieselben insofern sehr nachtheilig, als durch Aufzählung einer Menge von Vorschriften technischer Natur, die sich für den gebildeten Forstmann von selbst verstehen, sowie

durch lächerliche Beschränkung seiner Competenzen der Beamte sich herunter gesetzt fühlen und ihm seine Dienstthätigkeit verleiden muß, und das sicher in um so höherem Grade, je mehr er sich seiner Tüchtigkeit bewußt ist. Wo ist aber die Forstverwaltung, die der Tüchtigkeit der Forstbeamten, gepaart mit Lust und Liebe zum Fache und zur Sache entbehren könnte?

Freilich eine gute Instruktion entwerfen ist so leicht nicht, wo aber noch solche bestehen wie die genannte, da dürften sie zum allermindesten der Revision ebenso bedürftig sein, als die Bundesverfassung!

v. W.

Inserate.

Für die bevorstehenden Frühjahrsverschulungen können aus den Saatschulen der Gemeinde **Laufenburg** circa 3000

Nothtaunstämmlinge

abgegeben werden.

Laufenburg, den 26. Februar 1872.

Trautweiler, Gemeindeförster.

Bei **Fr. Schulthess** in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Bern und Solothurn bei **Jent & Gaspmann** :

**Zweite durchgesehene und verbesserte, mit zahlreichen Holzschnitten
ausgestattete Auflage**

von

Der Wald,

seine Verjüngung, Pflege und Benutzung.

Von

Cl. Landolt,

Oberforstmeister und Professor in Zürich.

Zweite Lieferung.

Preis 90 Cts.